

# Satzung der Stiftung Grönauer Heide

## § 1 – Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Grönauer Heide**.
- (2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Treuhänderin und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2 – Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist
  - a. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Naturlebensräumen und Arten der heimischen Flora und Fauna im gesamten Naturraum „Lübecker Becken“, vor allem in der Grönauer Heide, sowie im Krummesser Moor, im sogenannten „Grünen Hufeisen“ und im Lübecker Becken südlich des Stadtzentrums sowie
  - b. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Naturbildung und der naturverträglichen Erholung der Menschen in den unter a. genannten Gebieten.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. den Ankauf, den Tausch und die Förderung von Biotop- und Biotopentwicklungsflächen,
  - b. die Übernahme von für den Naturschutz geeigneten Flächen und Tauschflächen,
  - c. die Übernahme von Flächen zur Ermöglichung und Verwirklichung eventueller nachträglicher Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen, die im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Lübeck vor Einrichtung der Stiftung Grönauer Heide durchgeführt worden sind, unabhängig von der Frage, ob derartige nachträgliche Ausgleichsmaßnahmen rechtlich geboten sind oder nicht,
  - d. die Verwaltung dieser Flächen,
  - e. die Durchführung und Förderung von Pflege- bzw. Biotoperhaltungsmaßnahmen, auch durch Beweidung im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten,
  - f. die Förderung von ökologisch verträglichen Naturbildungs- und Erholungseinrichtungen,
  - g. die Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen von Gewässern, insbesondere dem Blankensee und dem sogenannten „Chi-Chi-Teich“ und
  - h. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes in den unter § 2 Abs. 2 lit. a genannten Gebieten.
- (4) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 – Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 6.000,00 € (in Worten: sechstausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sofortigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Insbesondere kann die Stiftung Sachkapital in Form von Grundstücken bilden.
- (4) Die Erträge erwirtschaftet die Stiftung aus den Geldanlagen gemäß den Anlagerichtlinien des Landes Schleswig-Holstein für öffentlich-rechtliche Stiftungen und aus ökologisch verträglichen Flächenverpachtungen.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 13 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 – Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Ein Mitglied ist der Vorstandsvorsitzende der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Weitere Mitglieder sind je zwei vom BUND Schleswig-Holstein und vom NABU Schleswig-Holstein benannte Personen, drei vom LNV Schleswig-Holstein benannte Personen, und je eine von der Hansestadt Lübeck, vom Kreis Herzogtum Lauenburg und von der Flughafen Lübeck GmbH benannte Person. Für jedes Mitglied benennen die vorgenannten Institutionen darüber hinaus einen Stellvertreter, der das Mitglied im Falle der Verhinderung (z.B. wegen Krankheit) vertritt. Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von der entsendenden Organisation benannt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

## **§ 6 – Aufgaben, Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung der Stiftungssatzung oder eine Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen, auf der alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind, und nur einstimmig mit den Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden.

## **§ 7 – Treuhandverwaltung**

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Treuhänderin legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Treuhänderin belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit Kosten. Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag.

## **§ 8 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänderin und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Naturschutzes im Lübecker Becken zu liegen.

## **§ 9 – Auflösung der Stiftung**

Treuhanderin und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 10 – Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an eine zuvor von allen Mitgliedern des Kuratoriums einstimmig zu bestimmende steuerbefreite Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke des Naturschutzes im Lübecker Becken zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## **§ 11 – Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.